

# **SATZUNG der Speyerer Wählergruppe e.V. Speyer**

## **§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Speyerer Wählergruppe e. V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen unter dem Registerblatt **VR 50698** eingetragen.

Sitz des Vereins ist Speyer.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Die Speyerer Wählergruppe ist ein freier Zusammenschluss parteipolitisch unabhängiger Bürger; wer Mitglied einer Partei ist, kann nicht gleichzeitig Mitglied der Wählergruppe sein. Die Wählergruppe bekennt sich zur Demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates.

Zweck der Wählergruppe ist die Aktivierung des Bürgersinns und der Mitwirkung aller Bürger zum Wohle des Gemeinwesens. Dazu gehört auch die Aufstellung von Wahlvorschlägen für den Stadtrat aus dem Kreis der parteipolitisch unabhängigen Bürger der Stadt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff der Abgabenordnung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder Bürger der Stadt Speyer werden, der keiner politischen Partei angehört. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich oder in elektronischer Form zu bestätigen.

Eintritts- und Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Die Stadtrats- und Ausschussmitglieder führen ihre für diese Tätigkeit erhaltenen Bezüge an die Vereinskasse ab und erhalten hiervon eine Aufwandsentschädigung zurück, deren Höhe vom Vorstand mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es innerhalb der Wählergruppe sich eines den Aufgaben oder dem Ansehen der Wählergruppe schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Wird gegen ein Mitglied eine dahingehende Beschuldigung erhoben und hält

der Vorstand sie für erheblich, so muss er den Betroffenen davon in Kenntnis setzen und ihm anheimgeben, sich binnen einer Woche schriftlich zu rechtfertigen oder freiwillig auszutreten. Geschieht letzteres, so ist von einem weiteren Verfahren Abstand zu nehmen.

Hält der Vorstand die Rechtfertigung des Betroffenen nicht für genügend oder geht eine Rechtfertigungsschrift des Mitglieds nicht ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit. Wird der Ausschluss beschlossen, so ist dies dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## **§ 6 Organe der Wählergruppe**

Organe der Wählergruppe sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) den Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bürgermeistern und Beigeordneten der Wählergruppe,
- c) dem Vorsitzenden,
- d) einem Stellvertreter,
- e) 1 bis 3 Beisitzern.

Die unter a bis b fallenden Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Ratstätigkeit bzw. ihres Amtes Vorstandsmitglied, die unter c bis e fallenden werden alle 2 Jahre gewählt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.

## **§ 8 Aufgaben**

Der Vorsitzende hat den Vorsitz in allen Versammlungen des Vorstandes und in den Mitgliederversammlungen.

Der Schatzmeister, der von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt wird und dem Vorstand nicht angehören muss, besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet die Zahlungen aufgrund einer ihm vom Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter erteilten Anweisung. Die vom Schatzmeister zu legende jährliche Rechnung wird der Mitgliederversammlung vorgetragen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Speyerer Wählergruppe.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine solche muss innerhalb eines Monats auch einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt mit

- A) einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:
  - a) die Wahl des Vorstandes, soweit dieser nicht satzungsmäßig festgelegt ist.
  - b) die Wahl des Schatzmeisters, der dem Vorstand nicht angehören muss.
  - c) die Wahl des Kassenprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf.
  - d) die Entlastung des Vorstandes.
  - e) die Aufstellung des Wahlvorschlages.
  - f) sonstige Anträge, die in der Satzung nicht eigens genannt sind.
- B) 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:
  - a) Satzungsänderungen.
  - b) die Auflösung der Speyerer Wählergruppe.
  - c) den Ausschluss von Mitgliedern.

Über diese Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

## **§ 11 Aufstellung des Wahlvorschlages**

Für die Aufstellung des Wahlvorschlages gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 13 Auflösung der Speyerer Wählergruppe**

Über die Auflösung der Speyerer Wählergruppe kann nur in einer eigens zu diesem Zweck 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit und mit einer Stimmenzahl von mindestens 1/5 der Mitglieder beschlossen werden. Wird die Stimmenzahl nicht erreicht, so ist mit einer Frist von 2 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ausreicht. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung entschieden werden soll, kann durch E-Mail erfolgen.

## **§ 14 Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

Wird die Speyerer Wählergruppe aufgelöst, so ist ihr Vermögen nach Begleichung bestehender Verbindlichkeiten auf die Stadt Speyer zu übertragen mit der Auflage, die Mittel einer gemeinnützigen Institution zuzuführen, die der Jugendförderung dient.